

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Studenten/innenförderung in der Gemeinde Kirchham.

1. Die Gemeinde Kirchham gewährt an Studenten/Studentinnen die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Kirchham während ihres Studiums beibehalten einen Gemeindebeitrag.
2. Folgende Voraussetzungen sind für diesen Gemeindebeitrag nötig:
 - a) Bestehender Hauptwohnsitz zum Stichtag 31. Oktober für das jeweilige Studienjahr in der Gemeinde Kirchham.
 - b) Inskriptions- bzw. Studienbestätigung einer österr. Universität, bzw. als ordentlichen Studierende(r) für das jeweilige Semester.
 - c) Nachweis für den Bezug von Familienbeihilfe.
3. Der Gemeindebeitrag wird nach rechtzeitigem Einlangen des schriftlichen Antrages (incl. der nötigen Beilagen) durch den (die) Förderungswerber(in) auf dem Formblatt der Gemeinde ausbezahlt.
4. Der Gemeindebeitrag beträgt pro Semester maximal € 100,00. Mit diesem Betrag werden Kosten abgegolten, welche den Studenten/Studentinnen durch die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Kirchham entstehen (öffentlicher Verkehr, ...).
5. Die Antragstellung für das Wintersemester ist bis 30. November eines Jahres und für das Sommersemester bis 31. Mai eines Jahres für das jeweilige Studienjahr direkt beim Gemeindeamt möglich. Später einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.
6. Die Förderungsaktion läuft bis 31.12.2024.
7. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel und nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge. Zu Unrecht erhaltene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
8. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 9. Dezember 2015 beschlossen und am 13.12.2018 abgeändert und in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2022 verlängert.